

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BIZAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.12.2024

10. Verordnung: Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Verordnung der Gemeinde Bizau über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bizau hat in der Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBL. Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Bizau Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Bizau zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, und an diesem Stichtag er selbst oder haushaltsangehörige Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahre alt sind, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 6 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.

2) Bei unterjähriger Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung, Ausnahmen

1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Bizau die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.

2) Die Gemeinde Bizau weist innerhalb des Kalenderjahres den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Bizau zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.

4) Von der Leistungserbringung sind folgende Haushaltsvorstände ausgenommen:

- a) Haushaltsvorstände, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes keine von der Gemeinde angebotenen Tätigkeiten durchführen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Der zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichtete kann anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgesetzt und in der Verordnung über Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren veröffentlicht.
- 3) Verpflichtete, die innerhalb der im § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.
- 4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschuld von diesem zu entrichten. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 1 Monat ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Norbert Greussing